

Verordnung

der Stadt Vohenstrauß über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186/1187) in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956) erläßt die Stadt Vohenstrauß folgende

Verordnung

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Ladenschlußgesetzes dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in Vohenstrauß aus Anlass

- a) des Pfingstmarktes - am Sonntag vor Pfingsten,
- b) des Ägidiusmarktes - am Sonntag nach Agidius (01.09.) bzw. wenn dieser Tag selbst ein Sonntag ist, an diesem Tag,
- c) des Kirchweihmarktes - am vierten Sonntag im Oktober und
- d) des Adventsmarktes - am letzten Sonntag im November

jeweils in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 29.09.1997 Nr. 31-841

und

die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über den Verkauf in ländlichen Gebieten des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 03.07.1981 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 24.03.1982 Nr. 31-841

bleiben unberührt.

(3) Die offenen Verkaufsstellen, die von der Ausnahme vom Ladenschluss nach Abs. 1 Gebrauch machen, müssen an den jeweils vorangehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Für Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Ladenschlußgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
(In Kraft seit 29.11.2001)